

**Tabellarische Übersicht über die einkommensteuerlichen Freibeträge, Pauschbeträge und Höchstbeträge sowie über sonstige Vorschriften des Einkommensteuerrechts ab dem Veranlagungszeitraum 1998**

§§ des EStG <sup>1</sup>	Inhalt der Bestimmung	1998 in DM	1999 in DM	2000 in DM	2001 in DM	2002 in €
§ 1 Abs. 3	Beschränkte bzw. auf Antrag unbeschränkte Est-Pflicht Wahlrecht, wenn Auslandseinkünfte nicht mehr als oder Inlandseinkünfte mind.... der Gesamteinkünfte	12.000	12.000	12.000	12.000	6.136
		Beachte: ggf. Kürzung nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat				
		90 v.H.	90 v.H.	90 v.H.	90 v.H.	90 v.H.
§ 1 a	EU- bzw. EWR-Staatsangehörige erhalten weitere Vergünstigungen, wenn der Betrag nach § 1 Abs. 3 Satz 2 bei Ehegatten gemeinsam ... nicht übersteigt  (im übrigen 90 v.H.-Grenze wie oben bezogen auf die gemeinsamen Einkünfte)	24.000	24.000	24.000	24.000	12.272
		Beachte: ggf. Kürzung nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat				
§ 2 Abs. 3	Beschränkter vertikaler Verlustausgleich ab ... DM bei zusammenveranlagten Ehegatten grundsätzlich personenbezogen (Übertragungsmöglichkeiten)	--	100.000	100.000	100.000	51.500
§ 2 Abs. 5 a	Erhöhung/Verminderung der Einkünfte, Summe der Einkünfte und Gesamtbetrag der Einkünfte für außersteuerliche Zwecke um - steuerfreie Beträge gem. § 3 Nr. 40 EStG - nicht abziehbare Beträge gem. § 3 c Abs. 2 EStG	---	---	---	ja <sup>6a, b</sup> ja <sup>6a, b</sup>	ja ja
§ 2 Abs. 7	Einbeziehung der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte in die Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht bei Wechsel der Steuerpflicht innerhalb eines VZ	ja	ja	ja	ja	ja
§ 2a Abs.3 und 4 i.V.m. § 52 Abs.3	Kein Verlustabzug für ausländische gewerbliche Betriebsstättenver- luste ab 1999 Bei positiven Einkünften bzw. Umwandlung der Betriebsstätte Nach- versteuerung für bisherige Verlustabzugsbeträge bis einschl. Vz 2008	ja	ja	ja	ja	ja
§ 3 Nr. 9	Freibetrag bei Abfindung wegen Auflösung eines Dienstverhältnisses - Grundfreibetrag - Arbeitnehmer mindestens 50 Jahre alt und Betriebszuge- hörigkeit mindestens 15 Jahre - Arbeitnehmer mindestens 55 Jahre alt und Betriebs- zugehörigkeit mindestens 20 Jahre	24.000 30.000 36.000	24.000/16.000 <sup>2</sup> 30.000/20.000 <sup>2</sup> 36.000/24.000 <sup>2</sup>	16.000 20.000 24.000	16.000 20.000 24.000	8.181 10.226 12.271
§ 3 Nr. 10	Gesetzliche Übergangsgelder bzw. Beihilfen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, höchstens	--	24.000 <sup>3</sup>	24.000	24.000	12.271

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998 in DM	1999 in DM	2000 in DM	2001 in DM	2002 in €
§ 3 Nr. 15	Steuerfreier Höchstbetrag für Zuwendungen an ArbN - bei Geburt eines Kindes - bei Eheschließung	700 700	700 700	700 700	700 700	358 358
§ 3 Nr. 26	Steuerbefreiung von Aufwandsentschädigungen (ab 2000: Einnahmen <sup>4</sup> ) für nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Pfleger, Künstler etc. im Dienst oder Auftrag einer öffentlich rechtlichen oder wegen Gemeinnützigkeit etc. steuerbefreiten Körperschaft bis zu ...	2.400	2.400	3.600	3.600	1.848
§ 3 Nr. 38	Steuerbefreiung für Sachprämien, die der Stpfl. für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen unentgeltlich erhält, die diese zum Zwecke der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren gewähren, bis zu jährlich ....	2.400	2.400	2.400	2.400	1.224
§ 3 Nr. 39	Steuerbefreiung für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (SGB IV, 12% Rentenvers.), wenn die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers nicht positiv ist	-	-/630 <sup>5</sup>	630	630	325
§ 3 Nr. 40	Steuerbefreiung für die Hälfte der: <ul style="list-style-type: none"> <li>• BE aus der Beteiligung an Kap-Gesellschaften;</li> <li>• Veräußerungspreise gem. § 16 EStG, soweit Anteile an Kap-Gesellschaften veräußert werden;</li> <li>• Veräußerungspreise gem. § 17 EStG;</li> <li>• der Gewinnausschüttungen/Bezüge gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9, sowie § 20 Abs. 2 Satz 1 EStG;</li> <li>• der Veräußerungspreise gem. § 23 EStG, soweit Anteile an Kap-Gesellschaften veräußert werden</li> </ul>	-- -- -- -- --	-- -- -- -- --	-- -- -- -- --	ja <sup>6a</sup> /nein <sup>6b</sup> ja <sup>6a</sup> /nein <sup>6b</sup> ja <sup>6a</sup> /nein <sup>6b</sup> ja <sup>6a</sup> /nein <sup>6b</sup> ja <sup>6a</sup> /nein <sup>6b</sup>	ja <sup>6c</sup> ja <sup>6c</sup> ja <sup>6c</sup> ja <sup>6c</sup> ja <sup>6c</sup>
§ 3 Nr. 51	Freibetrag für Trinkgelder	2.400	2.400	2.400	2.400	1.224
§ 3 Nr. 66	Steuerfreiheit für Sanierungsgewinne	---	---	---	---	---
§ 4 Abs. 4a	Abzugsverbot für Schuldzinsen i.H.v. .... der Überentnahmen; Bagatellbetrag für abziehbare Schuldzinsen i.H.v. ... DM	-	-	6 v.H.	6 v.H.	6 v.H.
§ 4 Abs. 5	Nichtabziehbare Betriebsausgaben	-	4.000	4.000	4.000	2.050
Nr. 1	• Höchstbetrag für Geschenke	75	75	75	75	40
Nr. 2	• abziehbarer Teil der Bewirtungskosten	80 v.H.	80 v.H.	80 v.H.	80 v.H.	80 v.H.
Nr. 5	• Mehraufwendungen für Verpflegung Abwesenheit von der Wohnung u. dem Tätigkeitsmittelpunkt <sup>8</sup>					
	- mindestens 8 Stunden	---	10	10	10	6
	- mindestens 10 Stunden	10	---	---	---	---
	- mindestens 14 Stunden	20	20	20	20	12
	- 24 Stunden	46	46	46	46	24

zur Anwendung → vgl. Fußnote ! →

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998 in DM	1999 in DM	2000 in DM	2001 in DM	2002 in €
Nr. 6	Aufwendungen für Fahrten des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte: → Anwendung der Entfernungspauschale → bei Nutzung KfZ → nicht abziehbare BA (Kalendermonat): (1) <u>positiver</u> Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Fahrzeugkosten und ... DM / Entfernungs-km <b>oder</b> (2) <u>positiver</u> Unterschiedsbetrag zwischen ... vom inländischen Listenpreis / Entfernungs-km und ... DM für tatsächlich gefahrene Entfernungs-km	---	---	---	ja <sup>9</sup>	ja
		0,70	0,70	0,70	0,70/ 0,80 <sup>9</sup>	0,36/ 0,40
		0,03 v.H.	0,03 v.H.	0,03 v.H.	0,03 v.H.	0,03 v.H.
		0,70	0,70	0,70	0,70/ 0,80 <sup>9</sup>	0,36/ 0,40
Nr. 6	Aufwendungen für Familienheimfahrten des Steuerpflichtigen. → Anwendung der Entfernungspauschale → bei Nutzung KfZ → nicht abziehbare BA: (1) <u>positiver</u> Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Fahrzeugkosten und ... DM / Entfernungs-km <b>oder</b> (2) <u>positiver</u> Unterschiedsbetrag zwischen ... vom inländischen Listenpreis/ Entfernungs-km und ... DM für tatsächlich gefahrene Entfernungs-km	---	---	---	ja <sup>9</sup>	ja
		0,70	0,70	0,70	0,80 <sup>9</sup>	0,40
		0,002 v.H.	0,002 v.H.	0,002 v.H.	0,002 v.H.	0,002 v.H.
		0,70	0,70	0,70	0,80 <sup>9</sup>	0,40
Nr. 6 a	Mehraufwendungen wegen einer aus betrieblichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung begrenzt auf <sup>10</sup>	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
§ 4 Abs. 5 Nr. 6 b	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, sowie die Kosten der Ausstattung abziehbar, wenn (1) die betriebliche/berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als ... der gesamten betrieblichen <u>und</u> beruflichen Tätigkeit <b>oder</b> (2) für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit <u>kein anderer</u> Arbeitsplatz zur Verfügung steht <b>bis zu ... DM</b> (3) <u>unbegrenzt, wenn</u> das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen <u>und</u> beruflichen Betätigung bildet	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.
		2.400	2.400	2.400	2.400	1.250
§ 6 Abs. 1 Nr. 4	Privatnutzung des Kraftfahrzeugs ... des inländischen Listenpreises (pro Kalendermonat), alternativ anstelle der tatsächlichen Kosten	1 v.H.	1 v.H.	1 v.H.	1 v.H.	1 v.H.
§ 6 Abs. 2	Anschaffungskosten/Herstellungskosten netto für Anwendung der Bewertungsfreiheit GwG	800	800	800	800	410

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998 in DM	1999 in DM	2000 in DM	2001 in DM	2002 in €
§ 6 b Abs. 1	Übertragungsfähige stille Reserven in v.H. des aufgedeckten Gewinnes bei der Veräußerung von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grund und Boden</li> <li>- Gebäude</li> <li>- Aufwuchs und Anlagen (Land- und Forstwirtschaft)</li> <li>- bestimmten Anteilen an Kapitalgesellschaften</li> <li>- anderen begünstigten Wirtschaftsgütern</li> </ul>	100 v.H. 100 v.H. 100 v.H. 100 v.H. 50 v.H.	100 v.H. 100 v.H. 100 v.H. 100 v.H. 50 v.H.	100 v.H. 100 v.H. 100 v.H. ---	100 v.H. 100 v.H. 100 v.H. ---	100 v.H. 100 v.H. 100 v.H. ---
§ 6 b Abs. 3	Reinvestitionsfrist (allg.) - bei bestimmten Anteilen an Kapitalgesellschaften	4/6 Jahre 2 Jahre	4/6 Jahre 2 Jahre	4 / 6 Jahre ---	4 / 6 Jahre ---	4/6 Jahre ---
§ 6 b Abs.7	Gewinnzuschlag pro Jahr, soweit die steuerfreie Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst wird	6 v.H.	6 v.H.	6 v.H.	6 v.H.	6 v.H.
§ 6 b Abs. 10	Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach dem 31.12.2001 bei Personenunternehmen bis zu 500.000 € im Jahr der Veräußerung und den folgenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Jahren bei bewegl. WG oder Anteilen an Kapitalgesellschaften</li> <li>- 4 Jahren bei neu angeschafften Gebäuden</li> </ul>	---	---	---	---	ja ja ja
§ 7 Abs. 2	Degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter: AfA-Satz (im Verhältnis zur linearen AfA) höchstens	3-fach 30 v.H.	3-fach 30 v.H.	3-fach 30 v.H.	2-fach 20 v.H. <sup>11</sup>	2-fach 20 v.H.
§ 7 Abs. 4	Lineare AfA für <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäude: - Baujahr nach 1924</li> <li>          - Baujahr vor 1925</li> <li>• Wirtschaftsgebäude (-teile)<sup>12</sup></li> </ul>	2 v.H. 2,5 v.H. 4 v.H.	2 v.H. 2,5 v.H. 4 v.H.	2 v.H. 2,5 v.H. 4 v.H.	2v.H. 2,5 v.H. 3 v.H. <sup>11</sup>	2v.H. 2,5 v.H. 3 v.H.
§ 7 Abs. 5 Nr. 3	Mietwohnneubauten (ab 1996) <sup>13</sup> 8 Jahre 6 Jahre 36 Jahre	5 v.H. 2,5 v.H. 1,25 v.H.	5 v.H. 2,5 v.H. 1,25 v.H.	5 v.H. 2,5 v.H. 1,25 v.H.	5 v.H. 2,5 v.H. 1,25 v.H.	5 v.H. 2,5 v.H. 1,25 v.H.
§ 7 g Abs. 1	Sonderabschreibung und Ansparabschreibung für neue bewegliche Anlagegüter bei Klein- und Mittelbetrieben neben der AfA nach § 7 Abs. 1 oder 2 EStG <ul style="list-style-type: none"> <li>- AfA-Satz</li> <li>- Einheitswert / Betriebsvermögen</li> <li>- Gewerbekapital höchstens</li> <li>- Begünstigungszeitraum</li> </ul>	20 v.H. 240.000 500.000 5 Jahre	20 v.H. 400.000/240.000 --- 5 Jahre	20 v.H. 400.000/240.000 --- 5 Jahre	20 v.H. 400.000/240.000 --- 5 Jahre	20 v.H. 201.517/122.710 --- 5 Jahre

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998 in DM	1999 in DM	2000 in DM	2001 in DM	2002 in €
<b>§ 7 g Abs. 3</b>	<p>Ansparabschreibung (gewinnmindernde Rücklage vor Anschaffung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu ...der AK/HK</li> <li>- Investitionsfrist nach Rücklagenbildung Regelfall / Existenzgründer gem. § 7g Abs. 7 S. 2<sup>14</sup></li> <li>- Gewinnzuschlag pro Jahr, soweit keine begünstigte Auflösung nach 7 g Abs. 4 Satz 1 Regelfall / Existenzgründer gem. § 7g Abs. 7 S. 2<sup>14</sup></li> <li>- absolute Obergrenze (pro Betrieb) am jeweiligem Bilanzstichtag Regelfall / Existenzgründer gem. § 7g Abs. 7 S. 2<sup>14</sup></li> </ul>	50 v.H. 2 Jahre	50 v.H. 2 Jahre / 5 Jahre	50 v.H. 2 Jahre/ 5 Jahre	50 v.H. 2 Jahre / 5 Jahre	40 v.H. 2 Jahre/ 5 Jahre
<b>§ 7 h</b>	<p>Erhöhte AfA für Sanierungsobjekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- AfA-Satz/ - Begünstigungszeitraum</li> </ul>	10 v.H./10 J.	10 v.H./10 J.	10 v.H./10 J.	10 v.H./10 J.	10 v.H./10 J.
<b>§ 7 i</b>	<p>Erhöhte AfA für Baudenkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- AfA-Satz / - Begünstigungszeitraum</li> </ul>	10 v.H./10 J.	10 v.H./10 J.	10 v.H./10 J.	10 v.H./10 J.	10 v.H./10 J.
<b>§ 8 Abs. 2</b>	<p>Einnahmen = Sachbezug für private Kfz-Nutzung:</p> <p>(1) für Privatfahrten: vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 entsprechend</p> <p>(2) für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: pro Kalendermonat und Entfernungskilometer ... des inländischen Listenpreises</p> <p>oder</p> <p>(1) und (2) anteilige tatsächliche Kosten bei ordnungsgemäß geführtem Fahrtenbuch → wg. Familienheimfahrten: § 8 Abs. 2 Satz 5</p> <p>Freigrenze für Sachbezüge i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 1.</p>	ja 0,03 v.H.	ja 0,03 v.H.	ja 0,03 v.H.	ja 0,03 v.H.	ja 0,03 v.H.
<b>§ 8 Abs. 3</b>	<p>Rabattfreibetrag</p> <p>→ ggf. Minderung des üblich Endpreises am Abgabeort um ...</p>	2.400 4 v.H.	2.400 4 v.H.	2.400 4 v.H.	2.400 4 v.H.	1.224 4 v.H.
<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 4</b>	<p>Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit eigenem Kfz</li> <li>- mit eigenem Motorrad oder -roller</li> </ul> <p>verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale</p>	0,70 0,33 ---	0,70 0,33 ---	0,70 0,33 ---	--- --- 0,70/ 0,80 <sup>9</sup>	--- --- 0,36/ 0,40
<b>§ 9 Abs.1 Nr. 5</b>	<p>Notwendige Mehraufwendungen eines Arbeitnehmers wegen einer beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung</p> <p>→ längstens für ...<sup>10</sup></p> <p>bei einer wöchentlichen Familienheimfahrt</p> <p>anschließend jeweils → § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4</p>	2 Jahre 0,70	2 Jahre 0,70	2 Jahre 0,70	2 Jahre 0,80/km Entf.	2 Jahre 0,40/km Entf.

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998 in DM	1999 in DM	2000 in DM	2001 in DM	2002 in €
§ 9 a	Werbungskosten-Pauschbetrag für					
Nr.1 a)	- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	2.000	2.000	2.000	2.000	1.044
Nr.1 b)	- Einkünfte aus Kapitalvermögen	100/200	100/200	100/200	100/200	51/102
Nr.1 c)	- Einkünfte i.S.v. § 22 Nr. 1 u. 1a EStG	200	200	200	200	102
Nr. 2	Werbungskostenpauschale bei Wohnraumvermietung ... DM/m <sup>2</sup> Wohnfläche Bindung an Einzelnachweis bei Wechsel von der Pauschale (1996) zur Einzelnachweis in 1997	42 5 Jahre		---	---	---
§ 9 b	Nicht abzugsfähige Vorsteuer sind keine AK/HK, wenn					
	- kleiner als ... des Vorsteuerbetrags und	25 v.H.	25 v.H.	25 v.H.	weggefallen <sup>15</sup>	weggefallen
	- kleiner ... DM	500	500	500	weggefallen	weggefallen
	oder					
	- schädliche Umsätze nicht mehr als ... des Gesamtumsatzes?	3 v.H.	3 v.H.	3 v.H.	weggefallen	weggefallen
§ 10 Abs. 1						
Nr. 1	Begrenztes Realsplitting bis ...	27.000	27.000	27.000	27.000	13.805
Nr. 7	Aufwendungen für eine Berufsausbildung <sup>16</sup>	1.800/ 2.400	1.800/ 2.400	1.800/ 2.400	1.800/ 2.400	920/ 1.227
Nr. 8	Abzug von Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis bis (Pflichtbeiträge Rentenversicherung und keine geringfügige Beschäftigung i.S.d. § 3 Nr. 39 EStG)	12.000	18.000	18.000	18.000	weggefallen
Nr. 9	Schulgeld für Privatschulen	30 v.H.	30 v.H.	30 v.H.	30 v.H.	30 v.H.
§ 10 Abs. 2 S. 2 Bst. a)	Versicherungsfinanzierung					
	- Finanzierung und Abtretung von Versicherungsansprüchen höchstens i.H.d. AK/HK	ja	ja	ja	ja	ja
	- Bagatellgrenze jeweils insgesamt bis zu	5.000	5.000	5.000	5.000	2.556
§ 10 Abs. 3 Nr. 3	Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen Zusätzlicher Höchstbetrag für Beiträge zu einer zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung für Steuerpflichtige, die nach dem 31.12.1957 geboren sind	360	360	360	360	184
Nr. 2	Vorwegabzug für Versicherungsbeiträge					
	- für Alleinstehende	6.000	6.000	6.000	6.000	3.068
	- für Ehegatten	12.000	12.000	12.000	12.000	6.136
	Ggf. pauschale Kürzung des Vorwegabzugs um ... der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit oder der Abgeordnetenbezüge <sup>17</sup>	16 v.H.	16 v.H.	16 v.H.	16 v.H.	16 v.H.

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998 in DM	1999 in DM	2000 in DM	2001 in DM	2002 in €
Nr. 1	Grundhöchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen - für Alleinstehende - für Ehegatten	2.610 5.220	2.610 5.220	2.610 5.220	2.610 5.220	1.334 2.668
Nr. 4	Verbleibende Vorsorgeaufwendungen zu ..., höchstens aber halber Grundhöchstbetrag	50 v.H.				
§ 10 a Abs. 1	zusätzlicher Sonderausgabenabzug für die „Zusätzliche Altersvorsorge“	---	---	---	---	525 <sup>18</sup>
Abs. 2	Günstigerprüfung zwischen „Zulage für Altersvorsorge“ und Sonder- ausgabenabzug gem. Abs. 1	---	---	---	---	ja <sup>18</sup>
§ 10 b Abs. 1	Höchstbetrag für Ausgaben für - kirchliche, religiöse und besonders förderungswürdige ge- meinnützige Zwecke ... des Gesamtbetrages der Einkünfte <i>oder</i> der Summe der Umsätze und der im gesamten Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter  - mildtätige, wissenschaftliche, kulturelle Zwecke ... des Gesamtbetrages der Einkünfte - Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen (zusätzlich) <sup>19</sup> - Spendenrück- und -vortrag bei <u>Großspenden</u> <sup>20</sup> von mind. ...	5 v.H.  2 v.T.  10 v.H.  ---	5 v.H.  2 v.T.  10 v.H.  ---	5 v.H.  2 v.T.  10 v.H.  ---	5 v.H.  2 v.T.  10 v.H.  40.000	5 v.H.  2 v.T.  10 v.H.  20.450 25.565
Abs. 1a	Zuwendungen in das Gründungskapital einer steuerbegünstigten Stiftung bis zu ... <sup>19</sup>	---	---	600.000	600.000	307.000
Abs. 2	-Höchstbetrag für Zuwendungen an politische Parteien (Verdoppelung bei Ehegatten) → Hinweis: 34g EStG hat Vorrang	3.000/ 6.000	3.000/ 6.000	3.000/ 6.000	3.000/ 6.000	1.534/ 3.068
§ 10 c Abs.1/4	Sonderausgabenpauschbetrag bei Anwendung der Grundtabel- le/Splittingtabelle	108/216	108/216	108/216	108/216	36/72
§ 10 c Abs. 3/4	<u>Vorsorgepauschale für Arbeitnehmer</u> ... des Arbeitslohnes a) <u>Höchstbeträge bei Grundtabelle</u> - <u>Allgemeine Vorsorgepauschale</u> (Grund-HB/halber HB) - <u>Vorwegabzug / Kürzung</u> um ... des Arbeitslohnes - <u>Besondere Vorsorgepauschale</u> <sup>21</sup>	20 v.H.  2.610/1.305 6.000/ 16 v.H 2.214	20 v.H.  1.334/667 3.068/ 16 v.H 1.134			

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998 in DM	1999 in DM	2000 in DM	2001 in DM	2002 in €
§ 10 c Abs. 3/4	b) Höchstbeträge bei Splittingtabelle - Allgemeine Vorsorgepauschale (Grund-HB/halber HB) - Vorwegabzug / Kürzung um ... des Arbeitslohns - Besondere Vorsorgepauschale <sup>21</sup> (→ Beachte: § 10 c Abs. 4 Satz 2 EStG)	5.220/2.610 12.000/16 v.H. 4.428	5.220/2.610 12.000/16 v.H. 4.428	5.220/2.610 12.000/16 v.H. 4.428	5.220/2.610 12.000/16 v.H. 4.428	2.668/1.334 7.136/ 16 v.H. 2.268
§ 10 d Abs. 1	Höchstbetrag des zweijährigen (ab 1999: einjährigen) Verlustrücktrags <sup>22</sup>	10 Mio.	10 Mio.	10 Mio.	2 Mio.	511.500.
§ 10 d Abs. 1 und 2	Beschränkter vertikaler Verlustabzug ab Verlusten 1999	---	ja	ja	ja	ja
§ 10 e Abs. 1 <sup>23</sup>	Höchstbetrag vom-Hundert-Satz bei Anschaffung eines Altobjekts (Baujahr + 2 Jahre)	330.000 5 od. 6 v.H. 150.000	168.734 5 od. 6 v.H. 75.700			
§ 10 e Abs. 5 a	Kein Abzugsbetrag wenn Gesamtbetrag der Einkünfte über bei Ehegatten	120.000/ 240.000	120.000/ 240.000	120.000/ 240.000	120.000/ 240.000	61.355/ 122.710
§ 10 f Abs. 1	Steuerbegünstigung für Baumaßnahmen an für eigene Wohnzwecke genutzte Sanierungsobjekte oder Baudenkmale	ja	ja	ja	ja	ja
§ 10 f Abs. 2	Sonderausgabenabzug - verteilt auf 10 Jahre - für Erhaltungsaufwand an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmalen und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	ja	ja	ja	ja	ja
§ 10 g	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, wenn weder Einkunfterzielung noch eigenen Wohnzwecken dienend	ja	ja	ja	ja	ja
§ 10 h	Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassenen Wohnung im eigenen Haus	ja <sup>24</sup>	ja	ja	ja	ja
§ 10 i	Vorkostenabzug in Fällen der Eigenheimzulage <sup>25</sup> - Vorkostenpauschale im Jahr der Anschaffung/Herstellung - Erhaltungsaufwendungen bis zu	3.500 22.500	--- <sup>26</sup> --- <sup>26</sup>	---	---	---
§ 11 a	Verteilung von begünstigtem Erhaltungsaufwand an Sanierungsobjekten auf ...	2 - 5 Jahre				
§ 11 b	Verteilung von begünstigtem Erhaltungsaufwand an Baudenkmalen auf ...	2 - 5 Jahre				
§ 13 Abs. 3	Freibetrag für Land- und Forstwirte / Einkommensgrenze - Alleinstehende und bei getrennter Veranlagung - Ehegatten bei Zusammenveranlagung	2.000/50.000 4.000/100.000	2.000/50.000 4.000/100.000	1.300/60.000 2.600/120.000	1.300/60.000 2.600/120.000	670/30.700 1.340/61.400

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998 in DM	1999 in DM	2000 in DM	2001 in DM	2002 in €
§ 14 a Abs.1	Freibetrag bei Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	150.000	150.000	150.000	weggefallen	weggefallen
	- Einkunftsgrenze - Wirtschaftswert	35.000/70.000 40.000	35.000/70.000 40.000	35.000/70.000 40.000	weggefallen weggefallen	weggefallen weggefallen
§ 14 a Abs.4	Freibetrag für Bodenveräußerung oder -entnahme zur Abfindung jedes weichen Erben	120.000	120.000	120.000	120.000	61.800
	- Einkommensgrenze	35.000/70.000	35.000/70.000	35.000/70.000	35.000/70.000	18.000/36.000
	- Verminderung des FB bei Überschreiten der Einkommensgrenze um jeweils angefangene 500 DM/1.000DM (250/500 €) um	20.000	20.000	20.000	20.000	10.300
§ 14 a Abs. 5	Freibetrag für Bodenveräußerung zur Tilgung von Betriebsschulden, die bereits vor dem 01.07.1985 bestanden haben	90.000	90.000	90.000	weggefallen	weggefallen
	- Einkommensgrenze	35.000/70.000	35.000/70.000	35.000/70.000	weggefallen	weggefallen
	- Verminderung des FB bei Überschreiten der Einkommensgrenze um jeweils angefangene 500 DM/1.000 DM um	15.000	15.000	15.000	weggefallen	weggefallen
§ 16 Abs. 4	Freibetrag für Betriebsveräußerung und -aufgabe					
	- Vollendung des 55. Lebensjahres oder Berufsunfähigkeit	60.000 <sup>27</sup>	60.000	60.000	60.000	51.200
	- Einmalige Gewährung auf Antrag	ja	ja	ja	ja	ja
	Ermäßigung des Freibetrags bei einem Veräußerungsgewinn ab ...	300.000 <sup>27</sup>	300.000	300.000	300.000	154.000
§ 17 (Fußnoten beachten I)	- Beteiligungsgrenze	25 v.H.	25 v.H.	10 v.H.	10 v.H. <sup>6b</sup> /1 v.H. <sup>6a</sup>	1 v.H. <sup>6a</sup>
	- hälftiger Ansatz des Veräußerungserlöses	---	---	---	nein <sup>6b</sup> /ja <sup>6a</sup>	ja <sup>6a</sup>
	- hälftiger Abzug der Anschaffungskosten (§ 3c EStG)	---	---	---	nein <sup>6b</sup> /ja <sup>6a</sup>	ja <sup>6a</sup>
§ 19 Abs. 2	Versorgungsfreibetrag = 40 v.H. der Versorgungsbezüge, höchstens	6.000	6.000	6.000	6.000	3.072
§ 19 a	Steuerfreier Höchstbetrag bei unentgeltlicher oder verbilligter Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer	300	300	300	300	154
§ 20 Abs. 1 Nr. 3	Erfassung der anrechenbaren Körperschaftsteuer als Einnahmen	ja	ja	ja	ja <sup>6b</sup> /nein <sup>6a</sup>	nein <sup>6a</sup>
§ 20 Abs. 4	Sparer-Freibetrag (Einzel-/Zusammenveranlagung)	6.000 / 12.000	6.000 / 12.000	6.000 / 12.000	3.000 / 6.000	1.550 / 3.100
§ 22 Nr. 3	Freigrenze für sonstige Leistungseinkünfte	500	500	500	500	256
§ 23 Abs. 4	Freigrenze für Spekulationsgewinne - ab 1999: private Veräußerungsgeschäfte	1.000	1.000	1.000	1.000	512
§ 24 a	Altersentlastungsbetrag zu Beginn des VZ ... Lebensjahr vollendet ...	64	64	64	64	64
	der begünstigten Einkünfte höchstens	40 v.H./ 3.720	40 v.H./ 3.720	40 v.H./ 3.720	40 v.H./ 3.720	40 v.H./ 1.908

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998 in DM	1999 in DM	2000 in DM	2001 in DM	2002 in €
§ 32 Abs. 6	<u>Kinderfreibetrag</u> <sup>28</sup> (Bei sog. Auslandskindern Drittelung nach Ländergruppen) → für Kinder i.S.d. § 32 Abs. 4 Nr. 1 u. 2 (ab 18 Jahre, ohne Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten): Wegfall des Kinderfreibetrages, wenn Einkünfte und Bezüge <sup>29</sup> mehr als ...	6.264/3.132	6.912/3.456	6.912/3.456	6.912/3.456	6.912/3.456
	<u>Betreuungsfreibetrag</u> für Kinder unter 16 Jahren; ohne Altersbeschränkung	---	---	---	3.024/1.512	2.160 / 1.080 ja
	geminderter Betreuungsfreibetrag für behinderte, voll stationär untergebrachte Kinder, deren sächl. Existenzminimum durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist	---	---	---	1.080/540	weggefallen
§ 32 Abs. 7	Haushaltsfreibetrag	5.616	5.616	5.616	5.616	2.340
§ 32 a Abs. 1 Abs. 5,6	Grundfreibetrag > Grundtabelle > Splittingtabelle	12.365	13.067	13.499	14.093	7.235
		24.731	26.135	26.999	28.186	14.470
§ 32 c	Steuersatzbegrenzung für gewerbliche Einkünfte auf ... (Abzug eines Entlastungsbetrags von der tariflichen ESt)	47 v.H.	47 v.H.	45 v.H.	weggefallen <sup>30</sup>	weggefallen <sup>30</sup>
§ 33 a Abs. 1	Höchstbetrag für Unterhalt oder Berufsausbildungskosten (Drittelung nach Ländergruppen) - ab VZ 1996 geänderte Anspruchsvoraussetzungen - <sup>31</sup> Anrechnungsgrenze für eigene Einkünfte und Bezüge	12.000	12.000	13.500	14.040	7.188
		1.200	1.200	1.200	1.200	624
§ 33 a Abs. 2	Ausbildungsfreibeträge für • auswärtig untergebrachtes Kind unter 18 • im Haushalt untergebrachtes Kind über 18 • auswärtig untergebrachtes Kind über 18 (Drittelung nach Ländergruppen) Anrechnungsgrenze für eigene Einkünfte und Bezüge	1.800	1.800	1.800	1.800	weggefallen
		2.400	2.400	2.400	2.400	weggefallen
		4.200	4.200	4.200	4.200	924
		3.600	3.600	3.600	3.600	1.848
§ 33 a Abs. 3	Höchstbetrag für <u>Haushaltshilfe</u> wegen • Alters (60. Lebensjahr) • Krankheit • Behinderung/Hilflosigkeit Höchstbetrag für <u>Heimunterbringung</u> • allgemein • zur dauernden Pflege	1.200	1.200	1.200	1.200	624
		1.200	1.200	1.200	1.200	624
		1.800	1.800	1.800	1.800	924
		1.200	1.200	1.200	1.200	624
		1.800	1.800	1.800	1.800	924

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998 in DM	1999 in DM	2000 in DM	2001 in DM	2002 in €
§ 33 b Abs. 1 -3	Pauschbetrag für Körperbehinderte					
	• bei einem Grad der Behinderung von					
	25 u.30 v.H.	600	600	600	600	310
	35 u. 40 v.H.	840	840	840	840	430
	45 u.50 v.H.	1.110	1.110	1.110	1.110	570
	55 u. 60 v.H.	1.410	1.410	1.410	1.410	720
	65 u.70 v.H.	1.740	1.740	1.740	1.740	890
	75 u. 80 v.H.	2.070	2.070	2.070	2.070	1.060
85 u. 90 v.H.	2.400	2.400	2.400	2.400	1.230	
95 u. 100 v.H.	2.760	2.760	2.760	2.760	1.420	
• bei Hilflosigkeit / für Blinde	7.200	7.200	7.200	7.200	3.700	
§ 33 b Abs. 4	Hinterbliebenen-Pauschbetrag	720	720	720	720	370
§ 33 b Abs. 6	Pflegepauschbetrag	1.800	1.800	1.800	1.800	924
§ 33 c	Kinderbetreuungskosten					
	Abzug der zumutbaren Belastung	---	ja	---	---	nein
	• Sockelbetrag (= Betreuungsfreibetrag) nicht abziehbar	---	---	---	---	1.548/774
	• Höchstbetrag für das erste Kind	4.000	4.000	---	---	1.500/750
• Höchstbetrag für jedes weitere Kind	2.000	2.000	---	---	1.500/750	
• Pauschbetrag je Kind	480	480	---	---	nein	
§ 34 Abs. 1	Höchstbetrag der ermäßigt zu steuernden außerordentlichen Einkünfte (= ½ Steuersatz)	15 Mio. <sup>32</sup>	---	---	---	---
§ 34 Abs. 3 (EStG 2001)	Höchstbetrag der ermäßigt zu steuernden außerordentlichen Einkünfte i.S.d. § 34 Abs. 2 Nr. 1	---	---	---	10 Mio. <sup>34</sup>	5 Mio
	Steuersatz: ½ des Durchschnittsteuersatz	---	---	---	ja	ja
	mindestens: Eingangsteuersatz	---	---	---	19,9 v.H. <sup>34</sup>	19,9 v.H.
§ 34 e	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (nicht bei § 13 a und Schätzung)					
	• Höchstbetrag für Alleinstehende / zusammenveranlagte Ehegatten soweit Inhaber bzw. Mitinhaber verschiedener Betriebe	2.000/4.000	2.000/4.000	1.000/2.000	weggefallen	weggefallen
	• voller Höchstbetrag bei einem Gewinn bis zu	50.000/ 100.000	50.000/ 100.000	40.000/ 80.000	weggefallen weggefallen	weggefallen weggefallen
	• Kürzung des Höchstbetrags um ... des die Gewinngrenze übersteigenden Betrags	20 v.H.	20 v.H.	10 v.H.	weggefallen	weggefallen
§ 34 f	Baukindergeld <sup>35</sup> (nur in Verbindung mit § 10 e EStG)	1.000	1.000	1.000	1.000	512

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998 in DM	1999 in DM	2000 in DM	2001 in DM	2002 in €
§ 34 g	Steuerermäßigung für Beiträge und Spenden an politische Parteien und Wählervereinigungen i.H.v. 50 v.H. der Aufwendungen, höchstens	1.500 / 3.000	1.500/3.000	1.500/3.000	1.500/3.000	767/1.534
§ 35 <sup>36</sup>	Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte, um das ....-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags max. die auf gewerbliche Einkünfte entfallende ESt	---	---	---	1,8 ja	1,8 ja
§ 37 Abs. 3	Mindestgrenze für Berücksichtigung von Sonderausgaben bzw. außergewöhnliche Belastungen	1.200	1.200	1.200	1.200	600
§ 37 Abs. 5	Mindestgrenze für die Festsetzung oder Erhöhung von ESt-Vorauszahlungen - jährlich - vierteljährlich - bei nachträglicher Erhöhung	400 100 5.000	400 100 5.000	400 100 5.000	400 100 5.000	200 50 2.500
§ 37 a	Pauschalierung für Sachprämien i.S.v. § 3 Nr. 38 mit...	2 v.H. <sup>37</sup>	2 v.H.	2 v.H.	2 v.H.	2 v.H.
§ 39 a Abs. 1 Nr. 6	Kinderfreibetrag ohne Anspruch auf Kindergeld (Dritteltung bei Auslandskindern)	6.912/3.456	6.912/3.456	6.912/3.456 <sup>38</sup>	6.912/3.456	3.648/1.824
§ 40 Abs. 2 Nr. 5	Pauschssteuersatz bei Übereignung (unentgeltlich oder verbilligt) von PCs nebst Zubehör, sowie für Zuschüsse für die Internetnutzung	---	---	25 v.H. <sup>39</sup>	25 v.H.	25 v.H.
§ 40 a	Monatslohngrenze bei geringfügiger Beschäftigung Wochenlohngrenze bei geringfügiger Beschäftigung Stundenlohngrenze für Pauschalierung gem. § 40 a	620 144,67 21,70	630 147 22,05 <sup>40</sup> / 22	630 147 22	630 147 22	325 weggefallen 12
§ 43 a Abs. 1 Nr. 1	Erhebung der Kapitalertragsteuer mit .... des Kapitalertrags (Ausschüttungsbetrag nach Körperschaftsteuer)	25 v.H.	25 v.H.	25 v.H.	20 v.H. <sup>6</sup>	20 v.H.
§ 46 Abs. 2 Nr. 1	Bes. Veranlagungsgrenze • Bei Einkünften ohne LSt-Abzug und Lohnersatzleistungen (jeweils mehr als)	800	800	800	800	410
§ 48 Abs. 1 <sup>41</sup>	Einbehaltung der Bauabzugssteuer durch den Leistungsempfänger • Unternehmer gem. § 2 UStG • juristische Person des öffentlichen Rechts soweit mehr als 2 Wohnungen vermietet werden in Höhe von ..... % der Bemessungsgrundlage	---	---	---	---	ja ja 15 v.H.

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998 in DM	1999 in DM	2000 in DM	2001 in DM	2002 in €	
§ 48 Abs. 2 <sup>41</sup>	Abstandnahme vom Steuerabzug, wenn						
	• Leistungserbringer eine Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG vorlegt,	---	---	---	---	ja	
	• Gegenleistung im KJ < 15.000,- € und Leistungsempfänger nur Umsätze nach § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG ausführt,	---	---	---	---	ja	
	• Gegenleistung im KJ < 5.000,- €	---	---	---	---	ja	
§ 50 Abs. 3	Mindeststeuersatz	25 v.H.	25 v.H.	25 v.H.	25 v.H.	25 v.H.	
§ 50 a Abs. 4	Staffelsteuersätze bei im Inland ausgeübten künstlerischen, sportlichen, artistischen oder ähnlichen Darbietungen bei Einnahmen					ja	
		• bis 250 €	---	---	---	0 v.H.	
		• 250 € bis 500 €	---	---	---	10 v.H.	
		• 500 € bis 1.000 €	---	---	---	15 v.H.	
	• über 1.000 €	---	---	---	---	20 v.H. <sup>42</sup>	
§ 51 Nr. 2 m Nr. 2 w	Importwarenabschlag	10 v.H.	---	---	---	---	
	Sonderabschreibungen für Handelsschiffe und für Schiffe, die der Seefischerei dienen bis zu ... der AK / HK im Wirtschaftsjahr der Anschaffung / Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren <sup>43</sup>	40 v.H.	---	---	---	---	
§ 51 a Abs. 2	Bemessungsgrundlage für Annex-Steuern						
		- Berücksichtigung der Kinder- und Betreuungsfreibeträge	ja	ja	ja	ja	ja
		- Erhöhung um steuerfreie Beträge gem. § 3 Nr. 40 EStG	---	---	---	ja	ja
	- Minderung um nicht abzugsfähige Beträge gem. § 3 c Abs. 2 EStG	---	---	---	ja	ja	
§ 66 Abs. 1	Kindergeld						
		• Für das erste und zweite Kind jeweils	200	220	250	270	154
		• Für das dritte Kind	300	300	300	300	154
		• Für das vierte und jedes weitere Kind	350	350	350	350	179

- <sup>1</sup> Aktuelle Fassung des EStG 2002, Stand 01.01.2002 (Handausgabe des Bundesministeriums der Finanzen).
- <sup>2</sup> Für vor dem 01.01.1999 abgeschlossene Verträge über Abfindungen ist § 3 Nr. 9 EStG i.d. alten Fassung weiter anzuwenden, soweit die Abfindung dem Arbeitnehmer vor dem 01.04.1999 zufließt (entsprechend bei einer vor dem 01.01.1999 getroffenen Gerichtsentscheidung).
- <sup>3</sup> Altfassung (ohne Höchstbeträge) gültig, soweit Zufluss vor dem 01.04.1999.
- <sup>4</sup> Werbungskosten-Abzug nur, soweit höher als die steuerfreien Einnahmen.
- <sup>5</sup> ab 01.04.1999; Arbeitslohn vor 01.04.1999 ist steuerpflichtig (Pauschalierung gem. § 40 a EStG möglich).
- <sup>6a</sup> Vorabausschüttungen oder verdeckte Gewinnausschüttungen **inländischer Kapitalgesellschaften** für Wirtschaftsjahr 2001, 2001/2002 oder Ausschüttungen für Rumpfwirtschaftsjahr das 2001 beginnt und endet. Ausschüttungen oder Veräußerung von Anteilen **ausländischer Kapitalgesellschaften**
- <sup>6b</sup> Offene Gewinnausschüttungen **inländischer Kapitalgesellschaften**; Veräußerung von Anteilen an **inländischen Kapitalgesellschaften**.
- <sup>6c</sup> Wegen weiterer Einzelheiten zur Anwendung vgl. Verfügung vom 15.04.2002, Az.: S 2342 – 36 St 414
- <sup>7</sup> Letztmals in dem Wirtschaftsjahr, das vor dem 01.01.1998 endet.
- <sup>8</sup> Eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr es nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.
- <sup>9</sup> Gesetz zur Einführung der Entfernungspauschale:  
- Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte pauschal 0,70 DM/Entfernungskilometer für die ersten 10 km, für jeden weiteren Entfernungskilometer 0,80 DM, höchstens 10.000 DM/Kalenderjahr (verkehrsmittelunabhängig).
- <sup>10</sup> Die zeitliche Begrenzung gilt auch für vor dem 01.01.1996 bestehende betriebliche (bzw. berufliche) begründete doppelte Haushaltsführungen.
- <sup>11</sup> Anzuwenden auf WG, die nach dem 31.12.2000 angeschafft oder hergestellt werden; bei Wirtschaftsgebäuden im BV: Kaufvertrag oder Bauantrag nach dem 31.12.2000.
- <sup>12</sup> Bauantrag nach dem 31.03.1985.
- <sup>13</sup> Bauantrag oder obligatorisches Rechtsgeschäft nach dem 31.12.1995.
- <sup>14</sup> Sonderregelung für Existenzgründer erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1996 beginnen. Existenzgründer-Regelung nicht anwendbar auf Betriebe der sensiblen Sektoren (BMF-Schreiben v. 01.03.1999, BStBl I S. 272). Insoweit gelten die „Grundregeln“.
- <sup>15</sup> Aufhebung durch Steueränderungsgesetz 2001; anzuwenden ab VZ 2001
- <sup>16</sup> Erhöhungsbetrag bei auswärtiger Unterbringung; sinngemäße Anwendung der Vorschriften für den Werbungskostenabzug ab VZ 1997
- <sup>17</sup> vgl. § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 EStG.
- <sup>18</sup> gilt für Aufwendungen im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen im Rahmen der sog. „Riester-Rente“ ab VZ 2002
- <sup>19</sup> Anzuwenden auf Zuwendungen, die nach dem 31.12.1999 geleistet werden (§ 52 Abs. 24a EStG 2001).
- <sup>20</sup> ab 1996: für wissenschaftliche, mildtätige oder als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke.
- <sup>21</sup> Betrifft die, in § 10 c Abs. 3 EStG genannten Personen (insbesondere Beamte, beherrschende Gesellschaftergeschäftsführer mit Pensionszusage), sowie Empfänger von Versorgungsbezügen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 EStG) oder Altersruhegeld.
- <sup>22</sup> Der genannte Höchstbetrag bezieht sich auf das Verlustentstehungsjahr.
- <sup>23</sup> Nur noch anzuwenden auf Objekte, bei denen der Bauantrag/Kaufvertrag vor dem 01.01.1996 datiert; für Objekte nach diesem Stichtag ist das EigZuLG anzuwenden.
- <sup>24</sup> Nur anzuwenden, wenn mit der Herstellung der Wohnung vor dem 01.01.1996 begonnen wurde.
- <sup>25</sup> Zur zeitlichen Anwendung vgl. § 19 EigZuLG.
- <sup>26</sup> § 10 i EStG ist in diesen VZ weiter anzuwenden, wenn Bauantrag/Kaufvertrag vor dem 01.01.1999 (§52 Abs. 29 EStG 2000).
- <sup>27</sup> Veräußerung/Aufgabe ab 01.01.1996 → Freibetrag/ -sgrenze i.H.v. 60.000 DM/300.000 DM ist personenbezogen, Objektbeschränkung.
- <sup>28</sup> Kinderfreibetrag ab 1996 = Monatsfreibetrag; → zur Höhe des Kindergelds vgl. Zusammenstellung zu § 66 EStG.
- <sup>29</sup> Hierzu zählen die Einkünfte und Bezüge der Kinder, die zur Bestreitung des Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung geeignet sind. Bezüge die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben wie auch Einkünfte, die für derartige Zwecke verwendet werden, außer Ansatz.
- <sup>30</sup> § 32 c ist letztmals anzuwenden für Gewinne aus Gewerbebetrieben, wenn das Wirtschaftsjahr vor dem 01.01.2001 beginnt (§ 52 Abs. 44 EStG 2001).

- 
- <sup>31</sup> ab VZ 1996: nur bei gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen oder eine Person, soweit öffentliche Mittel wegen der Unterhaltsleistungen gekürzt werden.
- <sup>32</sup> Absenkung für nach dem 31.07.1997 erzielten außerordentlichen Einkünfte von 30 Mio. DM auf 15 Mio. DM.
- <sup>33</sup> Ab VZ 1999: „Fünftelregelung“.
- <sup>34</sup> Anzuwenden auf Veräußerungsgewinne ab 2001, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, personenbezogen, Objektbeschränkung
- <sup>35</sup> nur wenn Steuerbegünstigung gem. § 10 e EStG gewährt wird; zur Anwendung vgl. Fußnote 22
- <sup>36</sup> Erstmals anzuwenden auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2000 beginnen.
- <sup>37</sup> § 37 a EStG kann auch auf Prämien angewandt werden, die vor dem 01.01.1997 gewährt worden sind (vgl. § 52 Abs. 2 h EStG 1997).
- <sup>38</sup> Zusätzlich ggf. Betreuungsfreibetrag (vgl. § 32 Abs. 6 EStG 2000).
- <sup>39</sup> Erstmals anzuwenden für das Kalenderjahr 2000 (§ 52 Abs. 52 a EStG).
- <sup>40</sup> Gilt für Pauschalierung gem. § 40 a EStG vor dem 01.04.1999.
- <sup>41</sup> anzuwenden auf Bauleistungen ab dem 01.01.2002
- <sup>42</sup> Der Steuersatz nach § 50a Abs.4 EStG beträgt ab 1.1.2003 generell 20 v.H.
- <sup>43</sup> Anschaffung/Herstellung vor dem 01.01.1999 (zur zeitlichen Anwendung vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w EStG).